



Amtsblatt

der Stadt Gifhorn

Nr. 75, 2023

Veröffentlicht am: 06.11.2023

Öffentliche Auslegung einer örtlichen Bauvorschrift

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat am 21.09.2023 dem Entwurf **der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Fischerweg I“** zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich der ÖBV ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf der vorgenannten ÖBV mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit

vom 15.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023

während der folgenden Dienstzeiten Mo, Di, Mi, Do, Fr 8.30 – 12.00 sowie Mo, Di, Mi, 14.00 - 16.00 Uhr und Do auch 14.00 - 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, neben Zimmer 206 öffentlich aus.

Nähere Auskünfte werden im Fachbereich Stadtentwicklung während der Sprechzeiten Mo, Mi, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Do auch 14.00 - 17.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung erteilt. Wenden Sie sich bitte zur telefonischen Terminabstimmung an 05371 88-217. Zusätzlich findet

am 23.11.2023 um 17:00h im Ratssaal der Stadt Gifhorn eine Informationsveranstaltung

statt. Es besteht dort die Gelegenheit sich über die Inhalte der Planung zu informieren und auch dort Anregungen und Bedenken zu Protokoll mitzuteilen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Gifhorn abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die ÖBV unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen können ab dem 15.11.2023 zusätzlich unter der folgenden Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de/bauleitplanverfahren> als Dateien im pdf-Format abgerufen und eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht (Teil der Begründung):

In die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eingestellte Belange: die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Fläche, Klima, Luft, Wasser und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Stellungnahmen:

Die Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde und die LGLN Regionaldirektion Hannover als Kampfmittelbeseitigungsdienst weisen auf **Altstandorte und den allgemeinen Kampfmittelverdacht** hin sowie das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf die Lage in einem **Nachbergbaubereich**. Verschiedene Ver- und Entsorgungsträger gaben den Hinweis, dass der **Bestand ihrer Leitungen im Planbereich** sicher zu stellen ist.

Gutachten / sonstige Unterlagen:

Luftbildauswertung des Landesamtes Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover

BIRKIGT-QUENTIN (1993): **Landschaftsrahmenplan** Landkreis Gifhorn. Erarbeitet im Auftrag des Landkreises Gifhorn 1987 – 1993

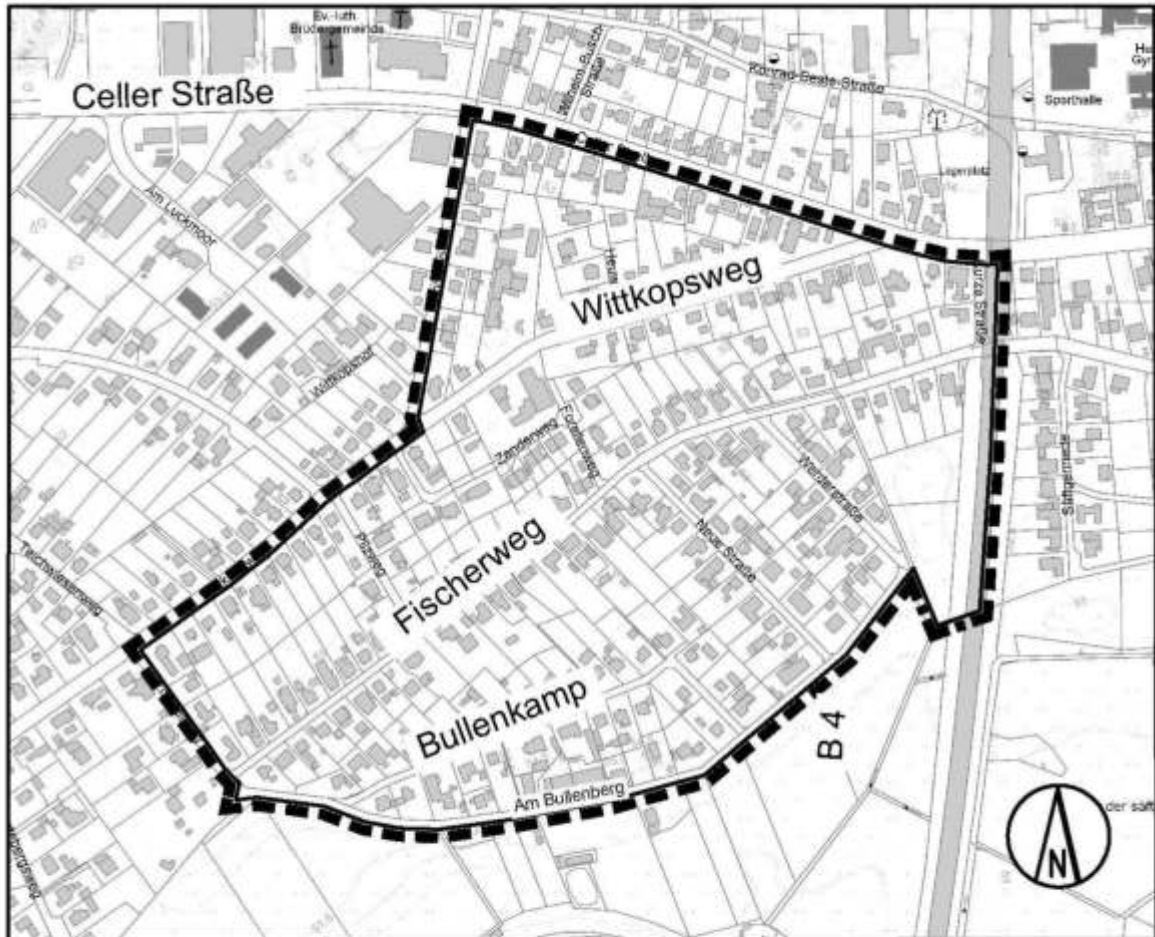
PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT (1995): **Landschaftsplan** Gifhorn – Dezember 1995. Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover

ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2008): **Regionales Raumordnungsprogramm** für den Großraum Braunschweig 2008, Braunschweig

Leitbild Mobilität 2030 – **Verkehrsentwicklungsplan** der Stadt Gifhorn (2020)

Radverkehrskonzept der Stadt Gifhorn (2022)

Die Stadt Gifhorn informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) © 2017 LGLN
"Stadt Gifhorn - Fischerweg I"

Matthias Nerlich
Bürgermeister